Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5805

11. 10. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer

Verordnung (EWG) des Rates

- **über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Baumwollgarne der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1977)**
- **über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für synthetische und künstliche Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta (1977)**
- **über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta (1977)**
- **über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1977)**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Baumwollgarne der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 5. Dezember 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Maltà [1]) und das Protokoll zur Festsetzung einiger Bestimmungen zu diesem Abkommen infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft [2]) sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 910 Tonnen für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta, vor. Die diesem Protokoll anliegende Gemeinsame Erklärung sieht vor, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 750 t für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 160 t für die neuen Mitgliedstaaten.

Die erste Phase des Abkommens läuft jedoch am 30. Juni 1977 aus, und gemäß Anhang I des Abkommens wäre die „pro rata temporis"-Klausel auf die

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 14. März 1971

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 111 vom 28. April 1976

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Kontingentsmenge anwendbar. Die Gemeinschaft hat die Absicht, ihre Handelsbeziehungen zu Malta aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen für die zweite Phase dürften nicht ungünstiger sein als die Bestimmungen für die erste Phase. Um die Handelsströme der betreffenden Erzeugnisse nicht zu stören, erscheint es zweckmäßig, das Gemeinschaftszollkontingent für das ganze Jahr 1977 zu eröffnen. Nach Anhang I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren. Zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des genannten Protokolls ist ein getrenntes Verwaltungsverfahren für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und die neuen Mitgliedstaaten andererseits vorzusehen.

Vom 1. Januar 1974 an wird Malta eine Behandlung gewährt, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die den durch die Allgemeinen Zollpräferenzen begünstigten Ländern gewährt wird. Dementsprechend wären die Zollsätze vollständig auszusetzen und für 1977 die Kontingentsmenge auf 1 079 Tonnen zu erhöhen. Da jedoch die Gemeinschaft für 1976 bereits ein zollfreies Zollkontingent von 1 240 Tonnen eröffnet hat, ist die Kontingentsmenge in dieser Höhe beizubehalten und die Unterschiedsmenge auf die beiden Gruppen von Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Baumwollgarne in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Malta und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

— in % —

	1973	1974	1975
Deutschland	45,5	30,1	13,7
Benelux	34,8	39,7	54,7
Frankeich	8,0	23,7	14,0
Italien	11,7	6,5	17,6
Dänemark	—	0,3	—
Irland	1,0	2,7	12,5
Vereinigtes Königreich	99,0	97,0	87,5

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren im Jahre 1977, insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der jeweiligen Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	56,5	Dänemark	1,0
Benelux	25,5	Irland	11,0
Frankreich	7,0	Vereinigtes	
Italien	11,0	Königreich	88,0

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in jeweils zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate von jedem Zollkontingent auf etwa 70 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 8. Oktober 1976 — 14 — 680 70 — E — Zo 124/76.
Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.
Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.
Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.
Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 1 240 t für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta, eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Diese Aussetzung ist in den neuen Mitgliedstaaten vollständig anzuwenden.

(3) Eine Menge von 1 046 t wird den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt.

(4) Eine Menge von 194 t wird den neuen Mitgliedstaaten zugeteilt.

Artikel 2

(1) Von der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Menge wird eine erste Rate von 730 Tonnen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	412 Tonnen,
Benelux	186 Tonnen,
Frankreich	51 Tonnen,
Italien	80 Tonnen.

Die zweite Rat in Höhe von 316 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

(2) Von der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Menge wird eine erste Rate von 140 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Dänemark	2 Tonnen,
Irland	15 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	123 Tonnen.

Die zweite Tranche in Höhe von 54 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 2 festgelegte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die jeweilige Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserven angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprüng-

lichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1977 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reservemengen, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die jeweilige Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten gerantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für synthetische und künstliche Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 5. Dezember 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [1]) und das Protokoll zur Festsetzung einiger Bestimmungen zu diesem Abkommen infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft [2]) sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 800 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta, vor. Die diesem Protokoll anliegende Gemeinsame Erklärung sieht vor, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 600 t für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 200 t für die neuen Mitgliedstaaten.

Die erste Phase des Abkommens läuft jedoch am 30. Juni 1977 aus, und gemäß Anhang I des Abkommens wäre die „pro rata temporis"-Klausel auf die Kontingentsmenge anwendbar. Die Gemeinschaft hat die Absicht, ihre Handelsbeziehungen zu Malta aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen für die zweite Phase dürften nicht ungünstiger sein als die Bestimmungen für die erste Phase. Um die Handelsströme der betreffenden Erzeugnisse nicht zu stören, erscheint es zweckmäßig, das Gemeinschaftszollkontingent für das ganze Jahr 1977 zu eröffnen. Nach Anhang I dieses Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren. Zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des genannten Protokolls ist ein getrenntes Verwaltungsverfahren für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und die neuen Mitgliedstaaten andererseits vorzusehen.

Vom 1. Januar 1974 an wird Malta eine Behandlung gewährt, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die den durch die Allgemeinen Zollpräferenzen begünstigten Ländern gewährt wird. Dementsprechend wären die Zollsätze vollständig auszusetzen und für 1977 die Kontingentsmenge auf 940 Tonnen zu erhöhen. Da jedoch die Gemeinschaft für 1976 bereits ein zollfreies Zollkontingent von 992 Tonnen eröffnet hat, ist die Kontingentsmenge in dieser Höhe beizubehalten und die Unterschiedsmenge auf die beiden Gruppen von Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Baumwollgarne in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Malta und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

— in % —

	1973	1974	1975
Deutschland	—	—	—
Benelux	—	—	—
Frankreich	—	—	—
Italien	—	—	100 (= 1 t)
Dänemark	—	100 (= 16 t)	—
Irland	—	—	—
Vereinigtes Königreich	—	—	—

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 14. März 1971

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 111 vom 28. April 1976

Waren im Jahre 1977, insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der jeweiligen Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	13	Dänemark	16
Benelux	13	Irland	24
Frankreich	18	Vereinigtes	
Italien	56	Königreich	60

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in jeweils zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate von jedem Zollkontingent auf etwa 60 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 992 t für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta, eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Diese Aussetzung ist in den neuen Mitgliedstaaten vollständig anzuwenden.

(3) Eine Menge von 771 t wird den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt.

(4) Eine Menge von 221 t wird den neuen Mitgliedstaaten zugeteilt.

Artikel 2

(1) Von der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Menge wird eine erste Rate von 480 Tonnen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	63 Tonnen,
Benelux	63 Tonnen,
Frankreich	86 Tonnen,
Italien	268 Tonnen.

Die zweite Rate in Höhe von 291 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

(2) Von der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Menge wird eine erste Rate von 133 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Dänemark	21 Tonnen,
Irland	32 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	80 Tonnen.

Die zweite Tranche in Höhe von 88 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 2 festgelegte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die jeweilige Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt

dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaaten gezogenen Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserven angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1977 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reservemengen, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die jeweilige Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 5. Dezember 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [1]) und das Protokoll zur Festsetzung einiger Bestimmungen zu diesem Abkommen infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft [2]) sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 190 Tonnen für Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta, vor. Die diesem Protokoll anliegende Gemeinsame Erklärung sieht vor, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 100 t für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 90 t für die neuen Mitgliedstaaten.

Die erste Phase des Abkommens läuft jedoch am 30. Juni 1977 aus, und gemäß Anhang I des Abkommens wäre die „pro rata temporis"-Klausel auf die Kontingentsmenge anwendbar. Die Gemeinschaft hat die Absicht, ihre Handelsbeziehungen zu Malta aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen für die zweite Phase dürften nicht ungünstiger sein als die Bestimmungen für die erste Phase. Um die Handelsströme der betreffenden Erzeugnisse nicht zu stören, erscheint es zweckmäßig, das Gemeinschaftszollkontingent für das ganze Jahr 1977 zu eröffnen. Nach Anhang I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren. Zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des genannten Protokolls ist ein getrenntes Verwaltungsverfahren für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und die neuen Mitgliedstaaten andererseits vorzusehen.

Vom 1. Januar 1974 an wird Malta eine Behandlung gewährt, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die den durch die Allgemeinen Zollpräferenzen begünstigten Länder gewährt wird. Dementsprechend wären die Zollsätze vollständig auszusetzen und für 1977 die Kontingentsmenge auf 216 Tonnen zu erhöhen, wovon 122 Tonnen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung entfallen und 94 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Baumwollgarne in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Malta und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

— in % —

	1973	1974	1975
Deutschland	—	7	4,2
Benelux	—	4	34,4
Frankreich	94,6	50	54,2
Italien	5,4	39	7,2
Dänemark	1,3	3,4	0,6
Irland	7,8	—	0,6
Vereinigtes Königreich	90,9	96,6	98,8

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren im Jahre 1977, insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der jewei-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 14. März 1971

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 111 vom 28. April 1976

ligen Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	17	Dänemark	17
Benelux	11	Irland	17
Frankreich	55	Vereinigtes	
Italien	17	Königreich	66

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in jeweils zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate von jedem Zollkontingent auf etwa 75 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 216 t für Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta, eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Diese Aussetzung ist in den neuen Mitgliedstaaten vollständig anzuwenden.

(3) Eine Menge von 122 t wird den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt.

(4) Eine Menge von 94 t wird den neuen Mitgliedstaaten zugeteilt.

Artikel 2

(1) Von der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Menge wird eine erste Rate von 90 Tonnen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	15 Tonnen,
Benelux	10 Tonnen,
Frankreich	50 Tonnen,
Italien	15 Tonnen.

Die zweite Rate in Höhe von 32 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

(2) Von der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Menge wird eine erste Rate von 70 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Dänemark	12 Tonnen,
Irland	12 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	46 Tonnen.

Die zweite Tranche in Höhe von 24 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 2 festgelegte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die jeweilige Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserven angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1977 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reservemengen, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die jeweilige Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 5. Dezember 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [1]) und das Protokoll zur Festsetzung einiger Bestimmungen zu diesem Abkommen infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft [2]) sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 730 Tonnen für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta, vor. Die diesem Protokoll anliegende Gemeinsame Erklärung sieht vor, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 300 t für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 430 t für die neuen Mitgliedstaaten.

Die erste Phase des Abkommens läuft jedoch am 30. Juni 1977 aus, und gemäß Anhang I des Abkommens wäre die „pro rata temporis"-Klausel auf die Kontingentsmenge anwendbar. Die Gemeinschaft hat die Absicht, ihre Handelsbeziehungen zu Malta aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen für die zweite Phase dürften nicht ungünstiger sein als die Bestimmungen für die erste Phase. Um die Handelsströme der betreffenden Erzeugnisse nicht zu stören, erscheint es zweckmäßig, das Gemeinschaftszollkontingent für das ganze Jahr 1977 zu eröffnen. Nach Anhang I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren. Zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des genannten Protokolls ist ein getrenntes Verwaltungsverfahren für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und die neuen Mitgliedstaaten andererseits vorzusehen.

Vom 1. Januar 1974 an wird Malta eine Behandlung gewährt, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die den durch die Allgemeinen Zollpräferenzen begünstigten Länder gewährt wird. Dementsprechend wären die Zollsätze vollständig auszusetzen und für 1977 die Kontingentsmenge auf 815 Tonnen zu erhöhen, wovon 364 Tonnen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung entfallen und 451 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Baumwollgarne in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Malta und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

— in % —

	1973	1974	1975
Deutschland	31,0	16,2	42,9
Benelux	35,1	45,5	12,1
Frankreich	11,9	22,9	38,8
Italien	22,0	15,4	6,2
Dänemark	77,4	60,9	45,4
Irland	0,5	0,7	2,3
Vereinigtes Königreich	22,1	38,4	52,3

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren im Jahre 1977, insbesondere der Vorausschätzung einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der jewei-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 14. März 1971

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 111 vom 28. April 1976

ligen Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	65	Dänemark	35
Benelux	18	Irland	1
Frankreich	13	Vereinigtes	
Italien	4	Königreich	64

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in jeweils zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate von jedem Zollkontingent auf etwa 67 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 815 t für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta, eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Diese Aussetzung ist in den neuen Mitgliedstaaten vollständig anzuwenden.

(3) Eine Menge von 364 t wird den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt.

(4) Eine Menge von 451 t wird den neuen Mitgliedstaaten zugeteilt.

Artikel 2

(1) Von der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Menge wird eine erste Rate von 243 Tonnen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	158 Tonnen,
Benelux	44 Tonnen,
Frankreich	31 Tonnen,
Italien	10 Tonnen.

Die zweite Rate in Höhe von 121 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

(2) Von der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Menge wird eine erste Rate von 300 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Dänemark	105 Tonnen,
Irland	3 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	192 Tonnen.

Die zweite Tranche in Höhe von 151 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 2 festgelegte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die jeweilige Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserven angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1977 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reservemengen, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die jeweilige Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Das Abkommen von 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta und das dazugehörige Protokoll von 1976 sehen die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr zu um 70 v. H. gesenkten Zollsätzen der nachfolgenden Ursprungserzeugnisse Maltas in die Gemeinschaft vor:

Nr. des GZT	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	davon für die neuen Mitgliedstaaten
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	910 t	160 t
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder andere für die Spinnerei vorbereitet	800 t	200 t
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	190 t	90 t
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	730 t	430 t

2. In seiner Sitzungsperiode vom 4./5. Juni 1973 hat der Rat beschlossen, daß ab 1. Januar 1974 Malta in den Genuß von Zollvorteilen kommen soll, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die den Ländern gewährt werden, die in den Genuß der Allgemeinen Präferenzen kommen. Dies erfordert, daß die Malta bisher gewährten Zollvorteile entsprechend verbessert werden. Für die Jahre 1974 bis 1976 bestand diese Verbesserung in einer jährlich 5prozentigen Erhöhung der im Abkommen EWG/Malta festgesetzten Kontingentsmengen und einer vollständigen Aussetzung der Zollsätze des GZT und der nationalen Zolltarife der neuen Mitgliedstaaten. Für 1977 wurde eine zusätzliche Erhöhung um 5 v. H. beschlossen.

3. Die Bestimmungen dieser Verordnungen sehen wie üblich die Aufteilung der Kontingentsmengen in zwei Raten vor, von denen die erste zwischen den Mitgliedstaaten verteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß die Aufteilung der ersten Rate der Zollkontingentsmengen der Waren der Tarifnummern 55.05 und 61.01 auf der Grundlage der bisher allgemein angewandten Regeln durchgeführt wurde. So wurde die Summe der Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten während der Jahre 1973 bis 1975 in das Verhältnis zu den Gemeinschaftseinfuhren während des gleichen Zeitraums gesetzt. Die sich daraus ergebenden Anteile wurden — je nach Mitgliedstaat — auf die Menge dieser ersten Rate angewandt, wobei die letzten in Tonnen ausgedrückten Zahlen abgerundet wurden.

5. Bei den Zollkontingenten für Spinnfasern (56.04) scheint jedoch die Anwendung dieser Regeln nicht angezeigt, weil:

   a) die Einfuhrzahlen einiger Mitgliedstaaten in den einzelnen Jahren stark voneinander abweichen;

   b) einige Mitgliedstaaten überhaupt keine Einfuhren getätigt haben;

   c) die Gesamteinfuhren der Gemeinschaft im Verhältnis zu den festgelegten Kontingentsmengen niedrig sind und

   d) Voraussagen über künftige Einfuhren sehr schwer zu machen sind.

   Um bei dieser Sachlage dennoch zu einer angemessenen und ausgewogenen Aufteilung dieser Kontingentsmengen zwischen den Mitgliedstaaten zu gelangen, erscheint es angezeigt, jeden Mitgliedstaat in nennenswertem Umfang am Kontingentsvolumen zu beteiligen. Selbstverständlich muß diese Handlungsweise entsprechend der zukünftigen Entwicklung der Einfuhren angepaßt werden.

6. Die Verordnungsvorschläge sehen vor, daß alle Mitgliedstaaten als Verwaltungsverfahren einheitlich das „Windhundverfahren" anwenden.

7. Die in der Konsultationssitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" (26./27. April 1976) anwesenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben sich zu dem von der Kommission im Rahmen der anliegenden Verordnungen vorgeschlagenen Schema der Aufteilung der Quoten zustimmend geäußert.